

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0895/06-II

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

18.10.2006

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.:

Information zum Prozess der Entwicklung der Leitungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung des Landkreises Teltow-Fläming für die Arbeitsfelder der offenen Jugend- und Sozialarbeit an Schulen

Luckenwalde, den 17.11.2021

Sachverhalt:

In Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und des Planungsauftrages gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Förderung der freien Jugendhilfe hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen in den Arbeitsfeldern der offenen Jugendarbeit und der Sozialarbeit an Schulen zu qualifizieren.

Die Grundlage, um die Arbeit in den Arbeitsfeldern der offenen Jugendarbeit und Sozialarbeit zu qualifizieren, ist das „Handlungskonzept zur Entwicklung der Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, der Sozialarbeit an Schulen und der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2006“, in denen die Leitziele festgeschrieben wurden. Darüber hinaus bilden die Qualitätsstandards der einzelnen Arbeitsfelder die Grundlage der praktischen Arbeit.

Gemäß § 77 SGB VIII sind mit Einrichtungen und Diensten, die durch die Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, Vereinbarungen abzuschließen. In den Arbeitsfeldern der offenen Jugendarbeit gibt es neben den Trägern der freien Jugendhilfe auch Kommunen, die diese Leistungen erbringen und somit Berücksichtigung in diesem Prozess finden müssen.

Der Gesetzgeber schreibt den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit und der Sozialarbeit an Schulen nicht zwingend vor. Daher ist der Abschluss von Vereinbarungen für alle Beteiligten freiwillig. Beide Vertragspartner gehen gegenseitige Verpflichtungen ein, die in einem Aushandlungsprozess auf Grundlage der Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landkreises Teltow-Fläming 2006 bis 2009 vereinbart werden. Es wird somit gewährleistet, dass es zu Regelungen von Leistungen und Angeboten kommt, die zu einer Kontinuität der Arbeit führen. Insgesamt ist Auftrags- und Planungssicherheit sowie Transparenz der Leistungen für die Vertragspartner gegeben.

Die Vereinbarung besteht aus drei Elementen:

1. Die *Leistungsvereinbarung*, die wesentliche Leistungsmerkmale festlegt, die die fachliche Ausrichtung (Konzeption einschließlich der Schwerpunkthandlungsfelder) und die Struktur der Einrichtung beinhalten.
2. In der *Qualitätsentwicklungsvereinbarung* werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität des Leistungsangebotes festlegt.
3. In der *Entgeltvereinbarung* geht es um die finanzielle Leistung für die vereinbarten Leistungen. Abgeleitet von dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Inhalt der Leistung sind differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendige Ausgaben festzulegen.

Aushandlungen werden nicht nur über die Leistungen sondern auch über die Höhe des Entgeltes zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer geführt. Die Höhe der Entgelte wird zurzeit unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und der Kommunen erarbeitet. Dabei ist zu beachten, dass die Handlungsfelder in ihrer Intensität und ihrem Umfang des Aufwandes sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, was in der Folge auch zu differenzierten Entgelten führt. Grundsätzlich wird in diesem Rahmen keine Kostendeckung gewährt, da der Einsatz von Eigenmitteln vorauszusetzen ist. Dies entspricht auch der Forderung nach einer angemessenen Eigenleistung gemäß § 74 SGB VIII.

In der Trägerberatung am 30.08.2006 wurden die Träger der freien Jugendhilfe und Kommunen über das Ziel und den Inhalt der Vereinbarungen informiert und Veränderung, die sich aus der Diskussion ergaben, aufgenommen.

Geplant ist, diese Vereinbarung in dem Zeitraum von Oktober 2006 bis März 2007 mit allen Trägern der freien Jugendhilfe und mit den Kommunen abzuschließen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Kahmann
amt. Amtsleiterin
Amt für Jugend und Soziales